

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes
u. des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr.
12

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder monatlich 150 Mf. ohne Bestellgeld.

Köln, den 9. Juni 1923.

Geschäftsstelle Denloerwall 9. Fernruf Anno 8538

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inzeratannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Wödemstraße 67.

20.
Jahre.

Dem künftigen Brotpreis.

Hierüber schreibt Kollege Brost in der Tageszeitung „Der Deutsche“ u. a. folgendes:

Für die große Deffenlichkeit ziemlich unerwartet hat sich das Kabinett entschließen müssen, die Reichsgetreidestelle anzuwiesen, den Abgabepreis für Getreide an die Kommunalverbände von 200 000 Mark je Tonne auf nicht weniger als 800 000 M zu erhöhen. Es liegt auf der Hand, daß in der gegenwärtigen Gesamtlage gewichtige Gründe zu diesem Schritt, der gerne vermieden worden wäre, geführt haben müssen.

Die amtliche Begründung ist in Nr. 118 des „Deutschen“ veröffentlicht worden. Ihre Stichhaltigkeit wird anerkannt werden müssen. Unabhängig davon ist die Frage, ob die bisherige Brotpreispolitik an sich richtig gewesen ist. Es wird nicht angehen, sie zu bejahen. Wir haben uns selbst etwas vorgeläuscht in vollem Bewußtsein dessen, daß am Ende solcher Politik ein böses Erwachen stehen muß. Denn der relativ billige Brotpreis ist nicht erreicht worden durch einen Druck auf den Getreidepreis, sondern durch den Umlagepreis zeitweilig höher als bei dem Weltmarktes, sondern durch verstärkten Notendruck, durch Vergrößerung der unbedeckten Papiergeldflut, durch Inflation. Die effektive Verbilligung hätte erreicht werden können entweder durch niedrig gehaltenen Preis des Umlagegetreides oder, wenn das nicht ging, durch Zuschüsse aus neuen Steuernquellen. War es nicht möglich, den Umlagepreis niedrig zu halten und wollte man auch den zweiten Weg nicht gehen, so mußte über einen gewissen Zuschußbedarf hinaus der Abgabepreis erhöht werden. Denn darüber ist kein Zweifel möglich, daß für alle auf Lohn oder Gehalt angewiesenen Verbraucherkreise das teuere Brot billiger gewesen wäre, als das durch Verstärkung der Inflation verbilligt. Durch das ständige Sinken des Reallohnes als Folge der wachsenden Papiergeldflut, ein Teil davon geht zu Lasten der bisherigen Brotpreispolitik, ist unsere gesamte Lebenshaltung stärker gedrückt, als das durch schrittweise Broterhöhung möglich gewesen wäre. So haben die verhältnismäßig geringen Brotpreise den Lebenshaltungsindex verdrängt und damit der unheilvollen Lohnpolitik des Tarifauschusses der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“ einen Schein der Berechtigung gegeben. Es hat also dieser gewiß in besserer Absicht durchgeführte Teil der öffentlichen Brotversorgung letzten Endes mehr schädelt als genützt. Es fehlte der Mut, notwendige Schritte rechtzeitig zu unternehmen. Jetzt kommt das böse Ende und im denkbar ungünstigsten Augenblick.

Die Mitteilung der Regierung spricht von einer reichlichen Verdoppelung des Brotpreises als Folge der Erhöhung des Abgabepreises. Uns scheint diese Rechnung reichlich optimistisch. Nach einer Veröffentlichung der Reichsgetreidestelle vom Mai 1922 legt sich der Brotpreis in Hundertteilen wie folgt zusammen: 64,02 Getreide, 6,89 Frachten, Lagerung, Zinsen, Umsatzsteuer usw., 0,35 Kosten der Reichsgetreidestelle, 5,48 Frachten usw., innerhalb des Kommunalverbandes, 4,18 für den Müller, 17,74 v. H. für den Bäcker. Allein die Verdreifachung des Getreideanteils ergibt aber 202,06 Hunderstel, also rund eine Verdreifachung des Brotpreises. Es ist darum irreführend und unheilvoll, wenn in solcher Lage an der bisherigen Vogelstraufpolitik festgehalten wird. Es hat ein derartiges Verfahren um so weniger Sinn als doch sehr schnell jeder Käufer die Unrichtigkeit des Hinweises auf die neue reichliche Verdoppelung des Brotpreises spüren wird. Sprechen wir es richtig aus: nach dem 4. Juni wird sich der Brotpreis mindestens verdreifachen.

Dabei stehen wir noch unter der Herrschaft des gebundenen Brotpreises. Mit dem 15. August fällt auch diese letzte Schranke. Von diesem Tage ab regiert der freie Getreidepreis und bestimmt das Ausmaß des Aufwandes für unser täglich Brot. Niemand wird sich der Illusion hingeben, daß damit etwa eine Verbilligung eintreten dürfte. Sagen wir es gleich: das Brot wird spätestens von diesem Tage an, sehr wahrscheinlich aber schon früher, noch einmal erheblich teurer werden.

In der Veröffentlichung der Reichsregierung zur Erhöhung des Abgabepreises, desgleichen in der Begründung des Gesetzentwurfes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 werden die Arbeitnehmer auf den Weg der ausgleichenden Lohnerhöhung verwiesen. Damit ist lediglich eine Selbstverständlichkeit ausgesprochen. Gerne hätten wir gelesen, daß die Reichsregierung sich bereit erklärt, ihren ganzen Einfluß zur reibungslosen Durchführung dieses Ausgleichs einzusetzen. Da das nicht geschehen ist, sprechen wir hiermit die Erwartung aus, daß die Regierung den maßgeblichen Instanzen im Arbeitgeberlager, wir denken besonders an den schon erwähnten Tarifauschuss der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, recht eindringlich nahe legen möchte, nicht wie bisher die Methode des Kleinlichen, verbitternd wirkenden Handelns und Feilschens anzuwenden, sondern auch die indirekten Wirkungen der Brotpreisenerhöhung auf alle Preise gebührend zu berücksichtigen. Es wäre doch mehr als sinnlos, wenn selbst solche Anpassungen durchgeleitet werden müßten.

Die freie Wirtschaft ist nach dem Willen ihrer Wortführer auf dem Wege; ihren Befähigungsnachweis nach der Seite der Produktionssteigerung wird sie zu erbringen haben. Worauf es jetzt ankommt, ist, zu verhindern, daß sie sich unheilvoll für Millionen notleidender Volksgenossen auswirkt. Dazu wollen diese Zeilen einen Weg andeuten.

Der gesundheitliche Niedergang des deutschen Volkes.

Gegen Ende des Krieges war der Gesundheitszustand des deutschen Volkes infolge der schweren Entbehrungen, die es mehr als vier Jahre lang ertragen mußte, der stetig zunehmenden Verschlechterung aller öffentlichen und privaten hygienischen Einrichtungen tief gesunken. Wenn die Sterblichkeit von 15,5 im Jahre 1919 — berechnet auf je 1000 der mittleren Gesamtbevölkerung — auf 13,9 im Jahre 1921 gefallen war, so steht diese Tatsache der Annahme eines Niederganges der Gesundheit nicht entgegen. Diese nur scheinbare Besserung erklärt sich aus der eingetretenen natürlichen Auslese innerhalb der furchtbaren Leiden ausgelehter Bevölkerung sowie aus dem durch den Krieg verursachten veränderten Altersaufbau des Volkes. Schon bewegt sich aber die Sterblichkeitskurve wieder aufwärts. Die neuen Qualen, die das Jahr 1923 gebracht hat, die sich emporkletternden Lebensmittelpreise, die Not auf allen Gebieten des Lebenshaushaltes bringen das deutsche Volk in seiner Gesundheit und seiner Leistungsfähigkeit dem Zusammenbruch immer näher. Die Sterblichkeit in Deutschlands Großstädten ist in den Jahren 1921/22 — aus dem ganzen Reiche liegen die neuesten Zahlen noch nicht vor — von 12,6 auf 13,4 (Sterbefälle auf 1000 der Bevölkerung) gestiegen. Wenn sich die Todesopfer nicht noch stärker mehren, so beruht dies auf der bekannten Tatsache, daß Hunger und Not nicht sofort töten, sondern oft erst nach längerer, qual- und leidvoller Zeit das Ende herbeiführen. Die bekanntesten Erscheinungen, die sich zeigen, wenn ein Volk schwer vom steigenden Mangel an Lebensmitteln und sonstigen für den Lebensbedarf unentbehrlichen Gegenständen belagert wird, treten wieder hervor. Hunger, Gekräftigung und Schmutzkrankheiten stellen sich in gehäuftester Zahl ein; es mehren sich die Anzeichen über Stomatitis, Hautkrankheiten, Entkräftung, Magenleiden, Störungen des Kreislaufsystems, Vergiftungen durch verdorbenes Lebensmittel. Die Säuglingssterblichkeit wächst; in den Großstädten ist sie von 12,1 auf 12,8 (auf 100 Lebendgeborene) in den Jahren 1921/22 gestiegen, trotz eines Rückganges der Geburten in der gleichen Zeit von 802 000 auf 285 000. Durchschnittlich 50 v. H. der schulpflichtigen Kinder sind unterernährt, blühen, sie bleiben hinter dem Normalmaß in Wuchs und Entwicklung zurück. Die Lehrerschaft klagt über matte, geistig nur gering aufnahmefähige, zum Turnen unfähige Schüler und

Schülerinnen. Spinale Kinderlähmung breitet sich aus. Die überaus jämmerlichen Verhältnisse der Säuglinge und Kinder zeigen sich in der traurigen Tatsache, daß nicht selten die Mütter ihre Säuglinge in Papier eingewickelt nach den Fürsorgestellen bringen, daß Schul- kinder oft ohne Unterwäsche, ohne Hemd, ohne Strümpfe zum Unterricht erscheinen. Der Tuberkulose fielen während des Krieges jung und alt in vielen Tausenden zum Opfer. Es trat nach Friedensschluß eine überraschende, nur kurz dauernde Besserung ein. Seit dem Jahre 1922 hat die Tuberkulose nach dem übereinstimmenden Urteil der Ärzte mit neuer Kraft ihr zerstörerisches Werk begonnen; die Anstalten mehren sich in beängstigendem Umfang. Namentlich unter der heranwachsenden Generation holt sich die Seuche wieder zahlreich Opfer. Die Zahl der an Tuberkulose Gestorbenen ist in Preußen schon während der ersten neun Monate des Jahres 1922 höher als im gesamten vorangegangenen Jahre gewesen. Die deutschen Kranken- und Pflegeanstalten haben seit Jahren ihre Bestände nicht erneuern und notwendige Reparaturen nicht vornehmen lassen können. Die Ergänzung der Bestände usw. sowie die Beschaffung von Heizmaterialien erfordern bei den gegenwärtigen Preisen Summen, die für die Anstalten unerschwinglich sind. In der Belegung der Anstalten zeigt sich deutlich die allgemeine Not. Die zum Teil geringe Belegung ist kein Zeichen günstiger Gesundheitsverhältnisse. Die Selbstmörder gehen ständig an Zahl zurück. Für die von öffentlichen Stellen (Krankentafeln usw.) entlassenen Patienten kann kein ausreichender Pflegeplatz bezahlt werden. Das deutsche Volk wird ärmer mit jedem Tage. Alle Lohn- und Gehaltssteigerungen sind gleich Null, wenn es nicht bald gelingt, der deutschen Wirtschaft freie Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, als erste Voraussetzung der Steigerung des Reallohnes der arbeitenden Bevölkerung.

Lohnbewegungen.

Maschinenbau.

Die Verhandlungen mit dem "Adax", welche am 3. Juni in Würzburg stattfanden, sind gescheitert. Die Parteien haben das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung angerufen.

Herren-Konfektion.

In der Herren-Konfektion wurde am 24. 5. ein neues Lohnabkommen getroffen. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

Lohnabkommen vom 24. 5. 1923.

1. Der prozentuale Teuerungszuschlag erhöht sich auf 171 500 Proz.
2. Die Zeit- und Zuschneiderlöhne erhöhen sich um 30 Proz. (Die Umrechnung erfolgt wie bisher.)
3. Die neuen Lohnsätze für Zeit- und Aufschneider treten in Kraft mit Beginn der Lohnwoche, in welche Montag, der 28. Mai 1923 fällt.
4. Aufschneider (Einzelarbeiter und Zwischenmeister) sind verpflichtet, das Arbeitsquantum der vorangegangenen Lohnwoche zu dem bisherigen Lohnzuschlag zu liefern.
5. Wenn durch Krankheitsfall oder durch unvorhergesehene Einwirkung der Arbeitnehmer behindert war, treten für den Teil der Behinderung die neuen Lohnsätze in Kraft.
6. Soweit Zuschneider einen höheren als den tarifmäßigen Lohn haben, ist ihnen der in Markt errechnete Tarifzuschlag zu gewähren. Der Beginn der Lohnsteigerung der Zuschneider, die in Monatsgehalt stehen, hat entsprechend dem Inkrafttreten der höheren Entlohnung der übrigen Zeitlohnarbeiter zu erfolgen. Es kann dem Wunsch der in Monatsgehalt stehenden Arbeitnehmer stattgegeben werden, Mitte des Monats eine Kontozahlung zu geben.
7. Dieses Abkommen gilt ab Lohnwoche des 28. Mai für zwei Wochen. (Neue Verhandlung ist für den 7. Juni vorgesehen.)
8. Für die belebten Orte Kachen, Bochum, Dortmund und Wesel kommt für die auszuübenden Zeit- und Aufschneiderlöhne ein be- son-

derer Zuschlag von 10 Proz. auf die Endsumme.

Für das im Einbruchgebiet liegende Elberfeld kommt auf die Endsumme ein Aufschlag von 7 Proz.

Für Südwestdeutschland (Frankfurt, Mainz, Worms, Speyer, Heidelberg usw.) erhöhen sich die Zeit- und Aufschneiderlöhne um 6 Proz. auf die Endsumme, entsprechend dem Abkommen vom 5. März vor dem Reichsarbeitsministerium.

Ferienregelung für Kurzarbeiter.

Die Zahlung der Ferientage für Kurzarbeiter, wie sie im Abkommen vom 21. Mai 1921 geregelt ist, war infolge der Geldentwertung nicht mehr zu halten. Die betreffenden Bestimmungen wurden durch neue ersetzt, die eher den heutigen Verhältnissen gerecht werden. Zur besseren Orientierung unserer Mitglieder in der Konfektion lassen wir die gesamten Ferienbestimmungen nachstehend folgen:

Den auf Werkstatt beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen werden unter Fortzahlung des Lohnes Ferien gewährt, und zwar:

bei ununterbrochener Tätigkeit von 8 Monaten bei derselben Firma 3 Arbeitstage, von 1 Jahr bei derselben Firma 6 Arbeitstage, von 2 Jahren bei derselben Firma 9 Arbeitstage, von 4 Jahren bei derselben Firma 12 Arbeitstage.

Als Stichtag für die Feststellung der Tätigkeit gilt der 1. Juli. Die Vergütung erfolgt nach dem Tariflohn auf Grund der tariflich festgelegten Arbeitszeit.

Bei verkürzter Arbeitszeit ist den ferienberechtigten Arbeitnehmern als Ferienvergütung ein Betrag zu zahlen, der dem Lohnbetrage entspricht, den der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn er während der Ferientage gearbeitet hätte.

Uniformlieferung.

Am 29. Mai fanden in Berlin Verhandlungen zur Neuregelung der Löhne in der Uniformlieferungsindustrie statt. Es wurde ein neues Lohnabkommen mit einer Geltungsdauer von 4 Wochen und zwei Lohnab-

Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

Vereinbarung.

Es tritt auf die am 23. 4. 23 vereinbarten Löhne ein Zuschlag von 30 Prozent für die ersten beiden Lohnwochen und von 55 Prozent für die letzten beiden Lohnwochen nach Ablauf des geltenden Abkommens.

Die Zahlung der neuen Lohnsätze erfolgt vom Beginn derjenigen Lohnwoche, in die Montag, der 28. Mai fällt und endet mit der Lohnwoche, in die Montag, der 18. Juni 1923 fällt.

Die Besetzungszulage wird auf die pflichtigen Städte Kattowitz, Neustadt a. S., Landau und Ludwigshafen ausgedehnt.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben wie bisher bestehen.

Es erheben sich danach für die einzelnen Städtegruppen folgende Zeillöhne:

Städtegruppe	28. 5. u. 4. 6.	11. u. 18. 6.
Städtegruppe 1	1968 M	2341 M
Städtegruppe 2	1820 M	2170 M
Städtegruppe 3	1703 M	2031 M
Städtegruppe 4	1619 M	1930 M
Städtegruppe 5	1560 M	1860 M
Städtegruppe 6	1521 M	1814 M
Städtegruppe 7	1476 M	1760 M
Städtegruppe 8	1430 M	1705 M

Rhendier Konfektion.

Im Rhodaner-Rhendier Konfektionsbezirk wurden die Löhne der Arbeiter in der Konfektion für die 2. Hälfte des Mai wie folgt geregelt:

1. Zuschneider, Bügler usw. erhalten: im Alter v. 18-19 J. 74 000 M Wochenlohn im Alter v. 19-20 J. 79 200 M " im Alter v. 20-21 J. 84 200 M " im Alter v. 21-22 J. 90 500 M " im Alter v. 22-23 J. 96 100 M " im Alter v. 23-24 J. 101 500 M " im Alter v. über 24 J. 111 000 M "

2. Näherinnen usw. erhalten:

im Alter v.	Wochenlohn
16-17 J.	40 800 M
17-18 J.	45 100 M
18-19 J.	52 100 M
19-20 J.	59 100 M
über 20 J.	66 100 M
über 20 J.	74 000 M

Die Zeillöhne an Großkonfektion sind für Näherinnen 10 Prozent höher als die Zeillöhne der Näherinnen für Arbeiterkonfektion.

Aufordröhne.

Auf die im Tarif vom 16. Oktober 1922 festgelegten Lohnsätze wird ein Aufschlag von 210 (zweitausendein- und zwanzig) Prozent gezahlt.

Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn der Mitglieder. Sahnungsgemäß zahlt jedes Mitglied 80 Prozent des Stundenlohnes als Wochenbeitrag. Nach jeder Lohn-erhöhung müssen die Beiträge neu festgelegt werden. Pünktliche Beitragszahlung ist erste Pflicht eines jeden Gewerkschaftlers.

Der 24. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 19. Juni bis 18. Juni.

Der 25. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 17. Juni bis 23. Juni.

Rundschau.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung für die Orte des unbesetzten Reiches sind mit Wirkung ab 1. Mai neue Unterstufungssätze für Erwerbslose festgesetzt. Der absolute Tageshöchstbetrag ist 9000 M. Im einzelnen gelten folgende Unterstufungssätze:

1. für männliche Personen:
 - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalte eines anderen leben

Ortsklasse	A	B	C	D und E
M. 3200	3000	2800	2600	
 - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines anderen leben

M. 2800	2600	2400	2200
---------	------	------	------
 - c) unter 21 Jahren

M. 1950	1800	1650	1500
---------	------	------	------
 2. für weibliche Personen:
 - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalte eines anderen leben

M. 2800	2600	2400	2200
---------	------	------	------
 - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines anderen leben

M. 2350	2200	2050	1900
---------	------	------	------
 - c) unter 21 Jahren

M. 1750	1650	1550	1450
---------	------	------	------
- Als Familienzuschläge für den Ehegatten werden gewährt:
- | | | | |
|---------|------|-----|-----|
| M. 1150 | 1050 | 950 | 850 |
|---------|------|-----|-----|
- für jedes Kind und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige.

Die Ermäßigungen vom Lohnabzug.

Vom 1. Juni 1923 ab erhöhen sich vom Lohnabzug die Ermäßigungen gegenüber dem jetzt geltenden Sätzen. Sie betragen von diesem Zeitpunkt ab:

- a) für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau monatlich je 1200 M, bisher 800 M, wöchentlich je 280 M, bisher 192 M; b) für jedes zu keiner Haushaltung zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen um jedes nicht über 17 Jahre alte Kind, das nicht eigenes Arbeitseinkommen bezieht, monatlich 8000 M, bisher 4000 M, wöchentlich 1920 M, bisher 900 M; c) zur Abwägung der Werbungskosten und sonstigen Abzüge monatlich 10 000 M, bisher 4000 M, wöchentlich 2400 M, bisher 900 M.

Es bleiben demnach a. B. vom 1. Januar ab bei einem unverheirateten Arbeitnehmer ohne Kinder monatlich 124 000 M, bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit 2 Kindern monatlich 284 000 M, bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit 4 Kindern monatlich 440 000 M, bei einem verheirateten mit 6 Kindern monatlich 604 000 M steuerabzugsfrei.